

„Juden und andere Kaufleute“. Die Raffelstettener Zollordnung als Quelle jüdischen Lebens im deutschsprachigen Raum des Frühmittelalters

Niklas Kuschick

Kerngebiet: Mittelalter

eingereicht bei: ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Julia Hörmann-Thurn und Taxis, M.A.S.

eingereicht im: WiSe 2024/2025

Rubrik: Proseminar-Arbeit

Abstract

„Juden und andere Kaufleute“. The Raffelstetten Customs Regulations as a Source for Jewish Life in the German-Speaking Area of the Early Middle Ages

This paper examines the Raffelstetten customs regulations (ca. 902–906) as one of the earliest sources for Jewish life in Central Europe after the decline of the Western Roman Empire. It traces the known evidence for Jewish life in the German-speaking area prior to the Raffelstetten customs regulations. Furthermore, it analyses the source and assesses the role of Jews in long-distance trade, connecting it with a wider web of historical sources. Lastly, it poses new questions regarding the research of early Jewish sources in the German-speaking area.

1. Einleitung

Die Geschichte der jüdischen Bevölkerung während des europäischen Mittelalters ist auf der einen Seite geprägt von einer kulturellen Blütezeit, in welcher das aschkenasische Judentum entsteht. Auf der anderen Seite ist sie vor dem Hintergrund der Christianisierung auch eine Geschichte ständiger Verfolgung und rechtlicher Einschränkungen. Zeitgleich spielen Jüdinnen und Juden eine wichtige Rolle für den europäischen Fernhandel und besitzen dadurch auch ein gewisses Ansehen und Potential für die

Herrschenden.¹ Doch wo und wann beginnt die Geschichte des Judentums im deutschsprachigen Raum? Gab es jüdisches Leben vor den großen Gemeinden des 10. Jahrhunderts in Mainz, Worms und Speyer?²

Mit dem Rückzug der Römer aus den Provinzen am Rhein und der oberen Donau sowie mit dem damit einhergehenden Rückgang der dortigen Schriftlichkeit in der Spätantike verschwinden auch die ohnehin schon spärlichen Belege für jüdisches Leben. Dieser Artikel beschäftigt sich mit einer dieser seltenen Quellen – der Raffelstettener Zollordnung.³ Dieses Weistum wird in der Forschung auf die Zeit zwischen 902 und 906 datiert.⁴ Neben ihrem Entstehungszweck, der Regulierung des Handels entlang der Donau im bayerischen Raum, bietet sie durch die explizite Erwähnung jüdischer Kaufleute im Gebiet des heutigen Oberösterreichs auch einen Einblick in die jüdische Geschichte dieser Region.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Hintergründe der Zollordnung zu erklären und ihre Relevanz für die Erforschung jüdischen Lebens im deutschsprachigen Raum zu evaluieren. Die Quelle wird dabei nach der im Jahr 1977 von Lorenz Weinreich angefertigten Übersetzung ins Deutsche zitiert.⁵ Ergänzend dient das Digitalisat des Lonsdorfer Codex, in dem die Raffelstettener Zollordnung überliefert ist, als vergleichende Grundlage. Dieses ist über das Internetportal „bavarikon“ öffentlich zugänglich.⁶ Die Raffelstettener Zollordnung wurde mehrmals ediert, unter anderem in den „Monumenta Germaniae Historica“. Der entsprechende Band in der Reihe „Capitularia regum Francorum“ wurde von Alfred Boretius und Victor Krause herausgegeben.⁷ Auszugsweise ist sie im Tiroler Urkundenbuch in der bearbeiteten Version von Martin Bitschnau und Hannes Obermair gedruckt.⁸

Bezüglich des Forschungsstandes zur Quellengattung der Weistümer bildet die Arbeit von Alphons Lhotsky die Grundlage.⁹ Diese wurde mit der aktuelleren Lektüre von Hans-Werner Goetz ergänzend verglichen.¹⁰ Weitere genutzte Quellensammlungen sind die Werke „Juden in Europa. Ihre Geschichte in Quellen von den Anfängen bis zum Ende des

- 1 Julius H. Schoeps/Hiltrud Wallenborn (Hrsg.), *Juden in Europa. Ihre Geschichte in Quellen – Von den Anfängen bis zum Ende des Mittelalters*, Darmstadt: Primus 2001 [ISBN 3896784021], S. 12.
- 2 Battenberg nennt hier als „älteste und bis ins 11. Jahrhundert wichtigste Gemeinde“ Mainz (917). Als weitere Beispiele folgen unter anderem Worms (980) und Speyer (1084): Friedrich Battenberg, *Das Heilige Römische Reich bis 1648*, in: Elke-Vera Kotowski u. a. (Hrsg.), *Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa. Länder und Regionen*, Bd. 1, Darmstadt: Primus 2001 [ISBN 3896784196], S. 15–46, hier S. 15.
- 3 *Inquisitio de theloneis raffelstettensis, Capitularia regum Francorum*, in: Alfred Boretius/Victor Krause (Hrsg.), *Monumenta Germaniae Historica Capitularia regum Francorum 2* (= MGH Capit. 2), Hannover: Hahn 1897, S. 249–252.
- 4 Martin Bitschnau/Hannes Obermair (Hrsg.), *Tiroler Urkundenbuch. Abteilung II. Die Urkunden zur Geschichte des Inn-, Eisack- und Pustertals. Bis zum Jahr 1140*, Bd. 1, Innsbruck: Wagner 2009 [ISBN 9783703004698], S. 88; Lorenz Weinreich, *Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts-, und Sozialgeschichte bis 1250* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 32), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1977 [ISBN 353401958X], S. 15.
- 5 Weinreich, *Quellen*.
- 6 Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), Hochstift Passau Inneres Archiv 5, <https://www.bavarikon.de/object/bav:GDA-OBJ-00000BAV80016806>, eingesehen 25.2.2026.
- 7 *Inquisitio de theloneis raffelstettensis*, MGH Capit. 2, S. 249–252.
- 8 Bitschnau/Obermair, *Tiroler Urkundenbuch*, S. 88.
- 9 Alphons Lhotsky, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 19), Graz: Hermann Böhlau 1963 [ISBN 9783205084044].
- 10 Hans-Werner Goetz, *Proseminar Geschichte: Mittelalter*, Stuttgart: Eugen Ulmer 2014⁴ [ISBN 9783825240660].

Mittelalters“, herausgegeben von Julia H. Schoeps und Hiltrud Wallenborn,¹¹ sowie der erste Band der „Germania Judaica. Von den ältesten Zeiten bis 1238“, unter anderem herausgegeben von Ismar Elbogen.¹² Zusätzlich sei erwähnt, dass es in dieser Arbeit hauptsächlich um Kaufleute im Frühmittelalter geht, bei welchen es sich wahrscheinlich mehrheitlich um Männer handelte. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich unter diesen auch Frauen befunden haben. In Folge werden geschlechtsneutrale Begriffe genutzt.

Zuletzt sei noch erwähnt, dass im Frühmittelalter wie heute die Bezeichnung „jüdisch“ nicht eindeutig zu fassen ist. Da die Quellen keine Einsicht in den persönlichen Glauben oder die Geburt der genannten Personen geben, ist diese Arbeit darauf beschränkt, sich auf die Selbst- und Fremdzuschreibungen in den vorliegenden Quellen zu verlassen.

Zunächst wird die Vorgeschichte zur jüdischen Besiedlung im deutschen Sprachraum zusammengefasst und auf die Quellen für das dortige jüdische Leben eingegangen. Danach wird die Raffelstettener Zollordnung und ihr Entstehungskontext analysiert. Dabei werden explizit die erwähnten jüdischen Namen auf ihre etwaigen Hintergründe untersucht und die Rolle der Jüdinnen und Juden im frühmittelalterlichen Fernhandel herausgearbeitet. Zuletzt werden die Befunde kontextualisiert und der Aussagegehalt der Raffelstettener Zollordnung zur Erforschung des jüdischen Lebens im deutschen Sprachraum eingeordnet sowie ein Ausblick auf etwaige zukünftige Forschung eröffnet.

2. Frühe Belege für jüdisches Leben im deutschsprachigen Raum

2.1 Antike und Spätantike

Mit der Verbannung des letzten jüdischen Herrschers über Judäa, Herodes Archalaos, im Jahr 6 n. Chr. wurde Judäa eine Provinz des Römischen Reiches. Von hier an bis zu der Zerstörung des zweiten Jerusalemer Tempels im Jahr 70 n. Chr. wuchs die jüdische Gemeinde in der Stadt Rom und anderen römischen Provinzen beträchtlich. Mit der Auflösung des Hohepriesteramtes, welche mit der Zerstörung des Tempels und der zumindest rechtlichen Vertreibung der jüdischen Bevölkerung aus der römischen Provinz Judäa als Folge des gescheiterten Bar-Kochba-Aufstandes im Jahr 135 n. Chr. einherging, fiel Judäa als Zentrum der jüdischen Welt.¹³ Zeitgleich kam es zu einer Einwanderungswelle durch Jüdinnen und Juden nach Rom und in die Provinzen des Römischen Reiches. Dies geschah aus diversen Gründen. So kamen sie unter anderem als Versklavete, Kriegsgefangene oder Siedler:innen.¹⁴

Die frühesten Legenden über jüdisches Leben im deutschsprachigen Raum entspringen der Geschichtsschreibung des Spätmittelalters und lassen sich der Mythenbildung zuordnen. Ein Beispiel hierfür ist das jüdische Königreich „Judeisepta“, welches von

11 Schoeps/Wallenborn, *Juden in Europa*.

12 Ismar Elbogen u. a. (Hrsg.), *Germania Judaica*, Bd. 1, Tübingen: J. C. B. Mohr 1963 [ISBN 3168074128].

13 Kurt Schubert, *Jüdische Geschichte*, München: C. H. Beck 1995 [ISBN 3406391753], S. 17–18.

14 Erich S. Gruen, *Diaspora. Jews amidst Greeks and Romans*, Cambridge: Harvard University Press 2004 [ISBN 0674016068], S. 8.

Abraham selbst im Jahr 859/60 nach der Sintflut (ca. 1700 v. Chr.–1400 v. Chr.)¹⁵ im oberösterreichischen Stockerau gegründet und sich bis zum Jahr 210 v. Chr. gehalten haben soll.¹⁶ Die ersten gesicherten Belege für jüdisches Leben im deutschsprachigen Raum folgten hingegen erst mit dem Edikt Kaiser Konstantins aus dem Jahr 321 n. Chr., in welchem er verfügte, dass Jüdinnen und Juden in den Kölner Stadtrat berufen werden können.¹⁷ Implizit ist hierbei nicht nur die Anwesenheit von Jüdinnen und Juden, sondern auch ihre Qualifikation und ihr gesellschaftlicher Stellenwert, aber auch ein vorausgegangener Ausschluss ihrer Beteiligung im Stadtrat, ohne welchen das Edikt nicht nötig gewesen wäre.

Für dieselbe Zeit wird auch die Existenz von jüdischer Symbolik auf archäologischen Funden beschrieben.¹⁸ Die einzigen expliziten Funde sind Bleiplomben und Öllampen, die mit einer Menora verziert sind. Diese befinden sich im Jüdischen Museum im Archäologischen Quartier MiQua in Köln und sind auf den Zeitraum vom 2. bis zum 4. Jahrhundert n. Chr. zu datieren.¹⁹ Während diese Quellen zu uneindeutig sind, um von jüdischen Siedlungen zu dieser Zeit zu sprechen, erwähnt Thomas Otten, der Gründungsdirektor des Jüdischen Museums Köln, dass dies auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass die Jüdinnen und Juden der Spätantike der Symbolik generell einen geringen Stellenwert zukommen ließen.²⁰ Auch wenn es also nicht klar belegbar ist, ist es möglich, dass Jüdinnen und Juden um diese Zeit bereits nördlich der Alpen Fuß fassten.²¹

Eine Kontinuität dieser ohnehin schon schlecht nachweisbaren und hypothetischen Besiedlung ist leider schwer nachzuvollziehen und nicht belegt. Zum einen liegt dies an der generellen Abwesenheit von schriftlichen Quellen mit jüdischen Kontexten, zum anderen ist die Eindeutigkeit von Quellen problematisch, da die Menora auch im frühen Christentum als Symbol genutzt worden sein könnte. Die von Otten erwähnten Öllampen bilden dabei schon die Fundstücke, die am ehesten als gesichert jüdisch betrachtet werden können. Selbst bei einer angenommenen jüdischen Besiedlung mit kleinen Gemeinden²² ist es wahrscheinlich, dass Synagogen, sofern sie überhaupt existierten, schlicht gestaltet oder in Wohnräumen untergebracht waren. Diese Abwesenheit von expliziten Gebäuden erschwert den archäologischen Nachweis enorm.

15 Die Jahreszahlen sind abhängig von der jeweiligen Berechnung des mythologischen Erdalters und der darauf aufbauenden Datierung der Sintflut.

16 Chaim Tykocinski, Österreich, in: Ismar Elbogen u. a. (Hrsg.), *Germania Judaica*, Bd. 1, Tübingen: J. C. B. Mohr 1963 [ISBN 3168074128], S. 256–265, hier S. 257; Eveline Brugger, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Juden in Österreich im Mittelalter, in: Herwig Wolfram (Hrsg.), *Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte 15)*, Wien: Ueberreuter 2006 [ISBN 9783800071593], S. 123–227, hier S. 123.

17 Schoeps/Wallenborn, *Juden in Europa*, S. 93.

18 Jörg Schwarz, *Das europäische Mittelalter I. Grundstrukturen, Völkerwanderung, Frankenreich (Grundkurs Geschichte)*, Stuttgart: Kohlhammer 2006 [ISBN 9783170189720], S. 54.

19 Gábor Paál, Wie kamen die ersten Juden nach Deutschland?, in: SWR (Hrsg.), o. D., <https://web.archive.org/web/20260225152318/https://www.swr.de/swrkultur/wissen/wie-kamen-die-ersten-juden-nach-deutschland-geschichte-100.html>, eingesehen 25.2.2026.

20 Thomas Otten/Magdalena Wrobel, Das Edikt Kaiser Konstantins von 321, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.), *Geschichte*, 20.10.2021, <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/geteilte-geschichte/339532/das-edikt-kaiser-konstantins-von-321/>, eingesehen 25.2.2026.

21 Schwarz, *Das europäische Mittelalter*, S. 54.

22 Der Begriff „Gemeinde“ bezieht sich nicht auf die halachisch vorgeschriebene Mindestzahl von zehn religionsmündigen Männern, die für einen jüdischen Gottesdienst benötigt werden. Er bezeichnet hier vielmehr eine ortsansässige Gruppierung von religiös praktizierenden Jüdinnen und Juden.

2.2 Frühmittelalter

Die erste schriftliche Quelle nach dem Edikt von Köln, die jüdische Spuren im deutschsprachigen Raum belegt, findet sich erst wieder am Anfang des 9. Jahrhunderts. Hier bittet der Salzburger Erzbischof, vermutlich Liupram (836–859)²³ oder Arn (798–821),²⁴ einen ungenannten Grafen, den Herwig Wolfram im bayerischen Ostland vermutet, um mehrere Gefallen. Einer dieser Gefallen ist die Anstellung eines gewissen jüdischen Arztes, der im slawischen Ostland lebt und bereits durch seine Dienste aufgefallen ist. Wolfram vermutet, er habe den Passauer Bischof bereits erfolgreich behandelt.²⁵ Allerdings wird dieser als „jüdischer oder slawischer“²⁶ Arzt beschrieben, was dieses Dokument als eindeutige Quelle ausscheiden lässt. Dennoch ist es erwähnenswert, dass hier in Betracht gezogen wurde, dass der Arzt jüdisch gewesen sein könnte und wohl in der Nähe des bayerischen Raums lebte.

Die zweite Quelle mit Hinweisen auf jüdisches Leben im deutschen Sprachraum ist der Beschluss eines Mainzer Kirchenkonzils aus dem Jahr 906. In diesem wird erlassen, dass der Mord an einem Juden genauso geahndet wird wie jeder andere Mord.²⁷ Eine Quelle, die ungefähr in derselben Zeit entstanden ist und mehr Einblick bietet, ist die Raffelstettener Zollordnung.

3. Die Raffelstettener Zollordnung

3.1 Entstehungskontext und Inhalt

Bei der Raffelstettener Zollordnung handelt es sich um ein Weistum – so spricht Weinreich in seiner Übersetzung vom Raffelstettener Zollweistum.²⁸ Der Rest der Arbeit wird sich allerdings an den Begriff der Zollordnung halten. Das Original ist nicht erhalten. Überliefert ist sie aber im Lonsdorfer Codex, einer Sammlung von Urkunden und Quellen, die vom 13. bis zum 15. Jahrhundert angefertigt wurde. Der Kodex, der das Ziel verfolgte, die Rechte und Besitzungen des Klosters Passau festzuhalten, enthält Quellen, die vom 8. bis ins 15. Jahrhundert reichen. Heute befindet sich der Codex im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München und ist auch durch das Internetportal „bavarikon“ des Freistaates Bayern als Digitalisat öffentlich einsehbar.²⁹ Zur Analyse wurde hauptsächlich die Übersetzung von Lorenz Weinreich herangezogen. Die Urkunde weist kein Datum auf, wird aber in der Forschung auf den Zeitraum von 902 bis 906 datiert.³⁰ Auf jeden Fall muss sie vor 907 entstanden sein, da dort die faktische Herrschaft Ludwigs IV. (893–911)

23 Herwig Wolfram, *Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung* (Österreichische Geschichte 378–907), Wien: Ueberreuter 1995 [ISBN 3800035243], S. 324.

24 Brugger, *Von der Ansiedlung*, S. 123.

25 Wolfram, *Grenzen und Räume*, S. 324.

26 Brugger, *Von der Ansiedlung*, S. 123.

27 Larissa Daemmig/Bernard Dov Sucher Weinryb, Mainz, in: Fred Skolnik/Michael Berenbaum (Hrsg.), *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 13, Detroit: Macmillan Reference USA 2007 [ISBN 9780028659411], S. 403–405, hier S. 405.

28 Weinreich, *Quellen*, S. 15.

29 BayHStA, *Hochstift Passau Inneres Archiv 5*, <https://www.bavarikon.de/object/bav:GDA-OBJ-00000BAV80016806>, eingesehen 25.2.2026.

30 Bitschnau/Obermair, *Tiroler Urkundenbuch*, S. 88; Weinreich, *Quellen*, S. 15.

durch die militärische Niederlage bei Preßburg endete und dieser in der Zollordnung noch als König betitelt wird.³¹

Wie eingangs erwähnt, ist die Zollordnung nur im Lonsdorfer Codex überliefert, also in einem Traditionsbuch. Ob und wie gekürzt wurde, beziehungsweise ob es Auslassungen gab, ist ohne das Original nicht nachvollziehbar. Weistümer, so Alphons Lhotsky, sind „Rechtsaufzeichnungen auf Grund der Aussagen der Bevölkerung selbst, Wahrsprüche, die auf amtliche Frage von rechtsvertrauten Männern über das geltende Recht unter Eid abgegeben worden sind“.³² Obwohl Weistümer im Vergleich zu Urkunden weniger klar erkennbare Strukturen aufweisen, fällt auf, dass die Raffelstettener Zollordnung einige Elemente einer mittelalterlichen Urkunde enthält. Ein Protokoll fehlt zwar, doch folgt die Zollordnung grob dem formalen Aufbau des Kontexts einer Urkunde. So beginnt sie mit der Promulgatio, die allen „rechtgläubigen Christen, und zwar jetzigen wie der zukünftigen“³³ den Inhalt der Zollordnung präsentiert. In der Narratio steht der Entstehungskontext. Zustande kam die Zollordnung durch die Beschwerden von bayerischen Eliten (explizit „Bischöfe, Äbte, Grafen“³⁴), welche ungerechte Zollabgaben beklagten.

In der Petitio werden die Intervenienten benannt. Der letzte karolingische Herrscher des Ostfrankenreiches Ludwig IV., auch Ludwig das Kind, beauftragte Aribo, den Markgrafen der Ostmark, damit, besagte Beschwerden zu untersuchen. Dieser gab die Aufgabe wiederum weiter – an Dietmar, den Erzbischof von Salzburg, an Burkhard, den Bischof von Passau, und an den Grafen Ottokar. Um diese Aufgabe zu lösen wurden 41 Männer im namensgebenden Ort Raffelstetten, am östlichen Rand des heutigen Oberösterreichs nahe Linz, befragt. Diese Männer werden namentlich aufgelistet. Interessant hierbei ist die Nennung der beiden Namen Ysac und Salaman, die als jüdisch identifiziert werden können. Auf Ysac und Salaman wird später noch einmal genauer eingegangen. In neun Absätzen unterteilt folgen die Ergebnisse der Untersuchung, die nun als geltendes Recht festgehalten werden. Weitere klassische Elemente einer Urkunde fehlen. Es folgen weder Sanctio noch Corroboratio.

In den Absätzen wird der geografische Rahmen abgesteckt. Im ersten Absatz findet sich die Aufforderung zur Entrichtung eines Zolls für Schiffe, die den Passauer Wald verlassen haben und anlegen wollen. Hier wird als Beispiel der Ort Rosdorf angegeben, der nach Weinreich mit dem heutigen Aschach zwischen Passau und Linz zu identifizieren ist.³⁵ Linz wird als nächste Grenze für weitere Abgaben genannt. Hier sollen Abgaben pro Schiff getätigt werden. Weitere Abgaben, wie etwa für Waren, entfallen. Interessant hierbei ist die explizite Erwähnung, dass keine Abgaben für Versklavte zu entrichten

31 Lhotsky, Quellenkunde, S. 161.

32 Ebd., S. 88.

33 Weinreich, Quellen, S. 15.

34 Ebd.

35 Ebd.

seien.³⁶ Der Handel mit versklavten Menschen, welcher eine wichtige Rolle im Fränkischen Reich spielte,³⁷ ist – wie später noch aufgezeigt wird – auch bei der Erforschung jüdischer Kaufleute relevant. Wurden die Abgaben in Linz entrichtet, erhielten die Schiffe das Recht, bis zum „böhmischen Wald“ Markt zu halten. Hier nennt Weinreich die Wachau bei Melk, also die Flusslandschaft zwischen Melk und Krems.³⁸ Nach Süden hin könnte mit dem böhmischen Wald auch der Ennswald gemeint sein.³⁹

Im vierten Absatz werden spezifische Bestimmungen für „Bawari vel Sclavi“ beschrieben.⁴⁰ Diese durften das Gebiet zollfrei passieren, solange sie nur zum Kauf von Lebensmitteln anreisten. Wollten sie am Markt handeln, mussten auch sie den Zoll entrichten. Die Erwähnung dieser Bevölkerungsgruppen und der vielen verschiedenen Waren zeichnet ein Bild dieser Region zwischen Passauer Wald und Böhmen – wie Karl Brunner es beschreibt – als „Treffpunkt und Drehscheibe“ für Kaufleute und deren „lebhaften Warenaustausch zwischen den Völkern“.⁴¹

Im fünften Absatz wird auf den Landhandel eingegangen. Wer mit einem Salzwagen über die Furt der Enns reiste, musste einen Zoll an der Url, einem Nebenfluss der Ybbs, entrichten. Schiffe aus dem Traungau waren davon befreit. Dabei wird speziell erwähnt: „Dies soll bei den Bayern beachtet werden.“⁴² Direkt daran anschließend werden Slawen explizit aufgefordert, weitere Abgaben zu zahlen, wenn sie von den „Rugis vel de Boemanis“ kommen. „Boemanis“ wird mit „Böhmen“ übersetzt, während „Rugis“ laut Weinreich sowohl mit „Russen“ als auch mit „Rugiern“ übersetzt werden könnte. Weiter interessant hier ist auch die beiläufige Zusammenfassung von versklavten Personen und Pferden als Handelsgüter. Hier wird durcheinander erst der Zoll für Mägde, Hengste, Knechte und Stuten in genau dieser Reihenfolge aufgelistet⁴³ – ein Hinweis auf die Normalität des Handels mit versklavten Menschen. Zum Schluss wurde noch einmal erwähnt, dass diese Abgaben nur für slawische Kaufleute aus dem Rugierland gelten.

Im siebten Absatz folgen genauere Bestimmungen zu den Salzschiffen. Er beginnt mit der Regel, dass diejenigen, die aus dem böhmischen Wald kommen, die Erlaubnis verlieren, zu kaufen, zu verkaufen und anzulegen, bis sie Ebersburg erreichen. Gemäß Weinreich könnte Ebersburg als Ybbsburg identifiziert werden, womit die Burg der Stadt Ybbs gemeint ist.⁴⁴ Dies wäre im Einklang mit der Deutung des böhmischen Waldes als Wachau oder dem Ennswald. Gefordert wird eine Abgabe von drei Scheffeln Salz, die

36 Weinreich, Quellen, S.17.

37 Markus Wenninger, *Judei et ceteri ...* . Bemerkungen zur rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Juden in karolingischer und ottonischer Zeit, in: *Aschkenas* 30 (2020), Heft 2 [DOI 10.1515/asch-2020-0010], S. 217–244, hier S. 218.

38 Weinreich, Quellen, S. 16.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Karl Brunner, *Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert* (Österreichische Geschichte 907–1156), Wien: Ueberreuter 2003 [ISBN 3800039729], S. 30.

42 Weinreich, Quellen, S. 17.

43 Ebd., S. 17, 19.

44 Ebd., S. 19.

sie dort zu entrichten hatten. Danach sollten, am jeweiligen Salzmarkt, drei zusätzliche Scheffel Salz bezahlt werden. In der Zollordnung wird Mautern beispielhaft genannt.⁴⁵

Der letzte Absatz verweist auf Regelungen, die bereits unter früheren Königen galten. Sie werden hier nicht noch einmal aufgezählt. Diese galten für alle Kaufleute – explizit „aus diesem Land oder aus anderen Ländern“.⁴⁶ Besonders spannend ist die Bezeichnung „Juden und andere Kaufleute“. Diese Formulierung wird später noch einmal aufgegriffen.

3.2 *Ysac und Salaman*

Unter den zuvor erwähnten 41 namentlich genannten Männern, die für die Zollordnung befragt wurden, befinden sich auch zwei Namen, die hebräischen Ursprungs sind: Ysac und Salaman, welche sich mit den hebräischen Namen יצחק (Jishaq) und שלמה (Schlomo) gleichsetzen lassen. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um Juden handelte. Versuche, die Herkunft der beiden Personen über die Schreibweise geografisch einzugrenzen, verliefen jedoch erfolglos. Da sich die aschkenasische Kultur noch nicht herausgebildet hatte und die frühesten Zeugnisse des Jiddischen, mit dem Wormser Machsor, aus dem späten 13. Jahrhundert stammen, sind Aussagen über den Grund der Abweichung vom hebräischen Original spekulativ. Es ist anzunehmen, dass es sich bei den verwendeten Schreibweisen lediglich um die vom Schreiber genutzte Latinisierung handelt. Schon in der Septuaginta, der ersten durchgängigen Übersetzung der hebräisch-aramäischen Bibel ins Griechische, wird der Name שלמה (Schlomo) zu Σαλωμων (Salomon) übersetzt und verliert den „sch“-Laut. Ebenso wird יצחק (Jishaq) zu Ισαακ (Isaak). Das Historische Deutsche Vornamenbuch von Wilfried Seibicke gibt an, dass der Name „Salomon“, inklusive der Varianten Saleman und Salemanus, bereits im 9. Jahrhundert neun Mal belegt ist.⁴⁷ Die genauen Quellen sind dabei nicht angegeben.

Doch wer waren Ysac und Salaman? Welchen beruflichen, sozialen oder ethnischen Hintergrund die 41 Befragten jeweils hatten, wird nicht erwähnt. Lediglich drei der 41 Namen erhalten den Titel „vicarius“, den Weinreich mit „Amtmann“ übersetzt.⁴⁸ Interessant ist die Reihung der Namen. Während anzunehmen ist, dass zuerst genannte Personen wohl auch höheres Ansehen genossen, werden die genannten Amtsmänner in der Raffelstettener Zollordnung an erster, zweiter und sechsundzwanzigster Stelle genannt, während sich Ysac und Salaman auf den Positionen 15 und 16 befinden. Unter der Annahme, dass es sich um eine geordnete Auflistung handelt, könnte es sich vielleicht sogar um Rabbiner handeln. Dies würde erklären, warum sie sich in einer Aufzählung mit anderen Männern von Rang befinden. Hier kann jedoch keine eindeutige Aussage getroffen werden. Gemäß der Tatsache, dass sie zur Situation des Zolls und der Handelsrouten befragt wurden, liegt allerdings nahe, dass sie im Handel tätig waren.

45 Weinreich, Quellen, S. 19.

46 Ebd.

47 Wilfried Seibicke, Salomon, in: ders. (Hrsg.), Historisches Deutsches Vornamenbuch. L-Sa, Bd. 3, Berlin: de Gruyter 2000 [ISBN 3110168197], S. 702–703.

48 Weinreich, Quellen, S. 15.

Die Raffelstettener Zollordnung lässt nicht tiefer blicken als die bloße Nennung der Namen. Es bleibt unklar, um wen es sich hier im Genauen handelte. Dennoch bleibt die Raffelstettener Zollordnung die erste Quelle, welche nach dem Edikt von Köln aus dem Jahr 321 das erste Mal jüdisches Leben mit einer genauen Ortsangabe im deutschsprachigen Raum verbindet.

3.3 „Juden und andere Kaufleute“

Nun soll noch einmal die zuvor genannte explizite Erwähnung jüdischer Kaufleute im letzten Absatz der Zollordnung aufgegriffen werden. Hier heißt es: „Mercatores, id est Iudei et ceteri mercatores.“⁴⁹ Weinreich übersetzt diese Stelle mit: „Die Kaufleute, also die Juden und andere Kaufleute.“⁵⁰ Eine explizite Erwähnung und ihre Trennung von „anderen Kaufleuten“ lässt darauf schließen, dass jüdische Kaufleute nicht nur vorhanden, sondern auch von solch großer Bedeutung waren, dass es einer eigenen Erwähnung bedurfte. Dies könnte belegen, dass Jüdinnen und Juden durchaus als durchreisende Händler:innen im bayerischen Raum bekannt waren. Dieser letzte Absatz endet mit den Worten: „so wie es stets in den früheren Zeiten der Könige war.“⁵¹ In der „Germania Judaica“ zieht Chaim Tykocinski daraus die Schlussfolgerung, dass es diese jüdischen Kaufleute schon vor 875 gegeben haben muss, da die Zollordnung das bestehende Recht König Ludwigs des Deutschen und König Karlmanns lediglich erneuere.⁵²

Dies als Beleg für jüdische Besiedlung zu werten wäre jedoch zu weit gegriffen, da der in der Zollordnung untersuchte Raum nur einen kleinen Abschnitt der Donau im heutigen Oberösterreich beschreibt. Die in der Zollordnung erwähnten Handelswege legen aber nahe, dass die besagten Kaufleute auch Handel in Böhmen betrieben haben könnten. Hierfür findet sich der erste schriftliche Beleg allerdings erst mit dem Reisebericht des jüdischen Händlers Ibrahim Ibn Jakub aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts.⁵³

4. Jüdische Kaufleute

4.1 Die Rolle als Fernhändler:innen

Doch wie wahrscheinlich waren jüdische Fernhändler:innen um die Entstehungszeit der Raffelstettener Zollordnung? Hier lohnt es sich, einen Blick auf fränkische Rechtsquellen zu werfen. Bereits im antiken, vorchristlichen Römischen Reich gab es rechtliche Beschlüsse, die das Zusammenleben der römischen und jüdischen Bevölkerung betrafen. Doch mit der Christianisierung Roms nahmen Beschlüsse dieser Art zu. Diese Arbeit wird sich auf jene Rechtsquellen beschränken, die sich mit der Regelung des Handels beschäftigen. Obwohl es in Europa erst im Hochmittelalter zu vermehrter Gesetzgebung bezüglich der dort lebenden jüdischen Bevölkerung kam, gab es bereits im

49 Weinreich, Quellen, S. 18.

50 Ebd., S. 19.

51 Ebd.

52 Tykocinski, Österreich, S. 257.

53 Chaim Tykocinski, Böhmen, in: Ismar Elbogen u. a. (Hrsg.), *Germania Judaica*, Bd. 1, Tübingen: J.C.B. Mohr 1963 [ISBN 3168074128], S. 27–46, hier S. 28.

Frühmittelalter und der Spätantike eine Reihe von Rechtsquellen, die die Rechtslage der Antike fortführten und erweiterten.

So finden sich frühe rechtliche Bestimmungen in den fränkischen Kapitularien. Wie Amélie Sagasser anmerkt, sind Kapitularien nicht nur Rechtstexte, sondern haben auch einen ideologischen und politischen Zweck.⁵⁴ Jüdisches Leben wurde also im Frankenreich wahrgenommen und es wurden Maßnahmen ergriffen, um dieses öffentlichkeitswirksam zu reglementieren. Wie diese Kapitularien allerdings umgesetzt wurden, ist schwer zu bestimmen. Die Forschung ist sich aber einig, dass sie dennoch von großer Bedeutung waren.⁵⁵ Die „Capitulare missorum Niumagae“ aus dem Jahr 806 erwähnt jüdische Kaufleute.⁵⁶ Die enthaltenen Bestimmungen waren zwar an alle Kaufleute gerichtet, es wurde aber für nötig empfunden, jüdische Kaufleute gesondert zu erwähnen, ähnlich wie in der Raffelstettener Zollordnung. Trotz unterschiedlichem Wortlaut scheint die Formulierung „Juden und andere“ geläufiger. Markus Wenninger verglich hierzu in seinem Essay „Iudei et ceteri ...“ zwölf Quellen aus den Jahren 820 bis 1074. Sie entstammen alle dem fränkischen Reich; davon entstanden drei noch vor der Raffelstettener Zollordnung. Wenninger kommt zu dem Schluss, dass die gesonderte Erwähnung von jüdischen Kaufleuten an der unterschiedlichen rechtlichen Stellung jüdischer und nichtjüdischer Personen liegt. Während Jüdinnen und Juden im Kontext des europäischen Mittelalters eine geschlossene Gruppe bildeten, waren christliche Kaufleute etwas heterogener. Letztere waren zu großen Teilen unfrei. Dadurch existierte ein sozialrechtlicher Unterschied zu den persönlich freien jüdischen Kaufleuten, die es, so Wenninger, „gelegentlich sinnvoll erscheinen lassen konnten, darauf hinzuweisen“.⁵⁷

Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch der Einfluss jüdischer Kaufleute. Lange Zeit ging die Forschung davon aus, dass jüdische Händler:innen einen beträchtlichen Anteil am Fernhandel für den deutschsprachigen Raum hatten. Michael Toch versucht diesen in seinem Essay „Economic Activities of German Jews in the Middle Ages“ zu relativieren. Er beschäftigt sich allerdings hauptsächlich mit Quellen, die ab dem späten 10. Jahrhundert entstanden sind. Hier sei kurz die Auseinandersetzung zwischen Michael Toch, Friedrich Lotter und Markus Wenninger erwähnt, in der es um die Bewertung des Handels mit versklavten Personen und die Beteiligung jüdischer Kaufleute an diesem geht. Eine Aufarbeitung würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit, welche sich fortan an den Befunden Wenningers orientiert, sprengen. Wenninger hält fest, dass sich aus den Quellen keine Monopolstellung jüdischer Kaufleute am Fernhandel beweisen lässt, das Gegenteil aber auch nicht der Fall gewesen sein dürfte.⁵⁸

54 Amélie Sagasser, *Juden und Judentum im Spiegel karolingischer Rechtstexte (Judentum und Umwelt/Realms of Judaism 84)*, Berlin-Frankfurt a. M.: Peter Lang 2021 [DOI 10.3726/b17732], S. 42–43.

55 Ebd., S. 47.

56 Ebd., S. 60.

57 Wenninger, *Iudei et ceteri ...*, S. 242.

58 Ebd., S. 243.

Die fränkischen Herrscher schienen jedenfalls von jüdischen Kaufleuten profitiert zu haben. So stellte der fränkische König Ludwig der Fromme (778–840) noch vor dem Jahr 825 einen Schutzbrief für den Rabbi Domatus und seinen Neffen Samuel aus.⁵⁹ In diesem werden beide von sämtlichen Zöllen und anderen Abgaben entbunden, wie beispielsweise dem Wegegeld. Zusätzlich erhielten sie das Recht, mit ihrem Eigentum Handel zu treiben, christliche Arbeiter anzustellen und sogar versklavte Personen zu kaufen und zu verkaufen. Die Ausrichtung der Privilegien auf Handel und Reise, neben anderen Freiheiten, lassen darauf schließen, dass Ludwig sich von diesem Schutzbrief etwas versprach.

Außerhalb des Frankenreiches finden sich mehrere Quellen, die zu dieser Zeit bereits jüdische Kaufleute im Mittelmeerraum belegen.⁶⁰ Die Verteilung jüdischer Gemeinden über diesen Raum erleichterte das Reisen sicherlich – zumindest in den größeren Städten. Kurt Schubert erwähnt auch ihre Besonderheit, dass Jüdinnen und Juden nicht zu den politisch Mächtigen gehörten, womit die Notwendigkeit entfiel, sie zwischen Christ:innen und Muslim:innen positionieren zu müssen.⁶¹

Ungeachtet der Gründe für diese wirtschaftlichen Erfolge wusste auch Ludwigs Vater Karl der Große (747–814) schon um die Vorteile jüdischer Kaufleute. In Bezug auf ihn wird der Kaufmann Isaak überliefert, welcher „der Straßen und Sprachen kundig“⁶² gewesen sei und als Gesandter zum Kalifen des Abbasidenreiches Harun al Raschid (786–809) geschickt wurde. Von dieser Reise soll er im Jahr 802 sogar den namentlich erwähnten Elefanten Abul Abaz an den karolingischen Königshof nach Aachen mitgebracht haben.⁶³

4.2 Die Radhaniten

Die Beschäftigung mit Quellen zu jüdischen Kaufleuten im Frühmittelalter führt zu der Erkenntnis, dass es sich nicht nur um Einzelpersonen handelte, sondern auch die Gruppe der Radhaniten genannt wird. Radhaniten wurden das erste Mal von dem persischen Beamten und Geografen Ibn Chordadbeh (ca. 820–ca. 912) im Jahr 847 erwähnt. In seinem Werk „Kitāb al-Masālik wa l-Mamālik“ (zu Deutsch: „Buch der Wege und Länder“) widmete er diesen ein eigenes Kapitel. Nach Ibn Chordadbeh verliefen ihre Handelswege von Indien bis ins Karolingerreich.⁶⁴ Dabei wird explizit auch erwähnt, dass ihre Routen unter anderem in das „Zentrum des Abbasidenreiches“⁶⁵ führten, was wiederum an Kaiser Karls Gesandten Isaak erinnert. Des Weiteren werden auch in der von

59 Schoeps/Wallenborn, *Juden in Europa*, S. 117–118.

60 Ismar Elbogen, *Deutschland*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Germania Judaica*, Bd. 1, Tübingen: J.C.B. Mohr 1963 [ISBN 3168074128], S. XVII–XLVIII, hier S. XXIX.

61 Schubert, *Jüdische Geschichte*, S. 39.

62 Elbogen, *Deutschland*, S. XXIX.

63 Reinhold Rau, *Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 5)*, Berlin: Rütten & Loening o. J., S. 79.

64 Moshe Gil, *The Rādhānīte Merchants and the Land of Rādhān*, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 17 (1974), Heft 3 [DOI 10.1163/156852074X00183], S. 299–328, hier S. 299.

65 „The ramifications of these routes reached to the center of the ‘Abbāsid Caliphate as well as its periphery [...]“: Ebd.

Moshe Gil verwendeten englischen Übersetzung „slavonic lands“ erwähnt. Dass es sich bei einer Handelsroute von „slawischen Landen“ in das Frankenreich unter anderem um die Donau handeln könnte, erscheint dabei naheliegend.

Ibn Chordadbeh nannte auch eine besondere Sprachbegabung der Radhaniten. Er behauptete, dass sie sechs Sprachen gesprochen haben sollen.⁶⁶ Des Weiteren gab er Auskunft über das von den Radhaniten geladene Handelsgut, aufgeschlüsselt nach Waren, die sie von Ost nach West und Waren, die sie von West nach Ost transportierten. Auffällig dabei ist, dass sie, aus Europa kommend, auch versklavte Menschen in den Osten transportierten. Ibn Chordadbeh machte auch genauere Angaben zu den Versklavten. Unter ihnen waren Männer, Frauen und auch Kinder.⁶⁷ Dies passt zum letzten Absatz der Raffelstettener Zollordnung, da dort in Bezug auf die bereits erwähnten „Juden und andere[n] Kaufleute“ explizit darauf hingewiesen wird, dass sie Abgaben für versklavte Personen und andere Handelsgüter zu zahlen haben. Die ausdrückliche Erwähnung von Versklavten als Handelsgut in der Raffelstettener Zollordnung würde zu den Berichten passen, welche die Radhaniten auch als Sklavenhändler:innen beschreiben.

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Erforschung des Ursprungs der jüdischen Geschichte im deutschen Sprachraum eine schwierige, aber spannende Arbeit ist. Die niedrige Quellendichte bildet auf der einen Seite eine große Hürde, die kaum sicher belegbare Aussagen zulässt und lediglich zu Spekulationen anregt. Allerdings lädt sie auch ein, tiefer zu forschen und Quellen in Betracht zu ziehen, die sonst vielleicht eher außer Acht gelassen werden würden. Vor allem unter Zuhilfenahme anderer Wissenschaften wird die recht spezifische Fragestellung doch sehr groß. Eine tiefere etymologische Untersuchung der beiden Namen Ysac und Salman etwa könnten noch weitere interessante Befunde bringen.

Die Arbeit mit der Raffelstettener Zollordnung als Quelle für jüdische Geschichte ist ein gutes Beispiel dafür, dass der Entstehungszweck einer Quelle nicht auch die Quellennutzung sein muss. So ist sie neben ihrem Zweck als Rechtsdokument über die wirtschaftliche Regelung des ostfränkischen Raumes auch eine Informationsquelle für die Frühgeschichte von Jüdinnen und Juden im deutschen Sprachraum. Auch wenn sie keine direkten Schlüsse über die Ansiedlung von Jüdinnen und Juden zulässt, ist sie dennoch eine Quelle für die Anwesenheit jüdischer Kaufleute und deren gesellschaftlichen Status. Auch sticht sie dadurch heraus, dass sie überhaupt Hinweise auf jüdisches Leben gibt. Eveline Brugger nennt sie „ein singuläres Schlaglicht in einer für unser Thema ansonsten praktisch quellenlosen Zeit“.⁶⁸ Gerade diese Stellung macht sie als Quelle zur Erforschung jüdischer Geschichte interessant – im Speziellen natürlich im österreichischen Raum.

66 Arabisch, Persisch, Griechisch, Fränkisch, Andalusisch und Slawisch: Gil, *Merchants*, S. 299–300.

67 Ebd., S. 300.

68 Brugger, *Von der Ansiedlung*, S. 124.

Die inhaltliche Überschneidung der Informationen aus der Raffelstettener Zollordnung mit Quellen, die in einem ähnlichen Zeitraum entstanden sind, wie den Berichten Ibn Chordadhbehs über die Radhaniten oder den fränkischen Kapitularien, bindet die Zollordnung in den viel größeren Kontext der jüdischen Geschichte ein. Diese Verknüpfung von Quellen aus verschiedenen Regionen und Entstehungskontexten bildet ein spannendes Netz, das bei einem größeren Rahmen, mit intensiverer Quellenarbeit, sicherlich noch spannende Einblicke in die Handelsbeziehungen, die rechtliche Stellung und die kulturelle Rolle jüdischer Händler:innen im Frühmittelalter eröffnen könnte.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Battenberg, Friedrich, Das Heilige Römische Reich bis 1648, in: Elke-Vera Kotowski u. a. (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa. Länder und Regionen, Bd. 1, Darmstadt: Primus 2001 [ISBN 3896784196], S. 15–46.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), Hochstift Passau Inneres Archiv 5, <https://www.bavikon.de/object/bav:GDA-OBJ-00000BAV80016806>, eingesehen 25.2.2026.

Bitschnau, Martin/Obermair, Hannes (Hrsg.), Tiroler Urkundenbuch. Abteilung II. Die Urkunden zur Geschichte des Inn-, Eisack- und Pustertals. Bis zum Jahr 1140, Bd. 1, Innsbruck: Wagner 2009 [ISBN 9783703004698].

Brugger, Eveline, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Juden in Österreich im Mittelalter, in: Herwig Wolfram (Hrsg.), Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte 15), Wien: Ueberreuter 2006 [ISBN 9783800071593], S. 123–227.

Brunner, Karl, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 907–1156), Wien: Ueberreuter 2003 [ISBN 3800039729].

Daemmig, Larissa/Weinryb, Bernard Dov Sucher, Mainz, in: Fred Skolnik/Michael Berenbaum (Hrsg.), Encyclopaedia Judaica, Bd. 13, Detroit: Macmillan Reference USA 2007 [ISBN 9780028659411], S. 403–405.

Elbogen, Ismar, Deutschland, in: ders. u. a. (Hrsg.), Germania Judaica, Bd. 1, Tübingen: J.C.B. Mohr 1963 [ISBN 3168074128], S. XVII–XLVIII.

Gil, Moshe, The Rādhānite Merchants and the Land of Rādhān, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 17 (1974), Heft 3 [DOI 10.1163/156852074X00183], S. 299–328.

Goetz, Hans-Werner, Proseminar Geschichte. Mittelalter, Stuttgart: Eugen Ulmer 2014⁴ [ISBN 9783825240660].

Gruen, Erich S., Diaspora. Jews Amidst Greeks and Romans, Cambridge: Harvard University Press 2004 [ISBN 0674016068].

Inquisitio de theloneis raffelstettensis, Capitularia regum Francorum, in: Alfred Boretius/Victor Krause (Hrsg.), *Monumenta Germaniae Historica Capitularia regum Francorum 2* (= MGH Capit. 2), Hannover: Hahn 1897, S. 249–252.

Lhotsky, Alphons, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 19), Graz: Hermann Böhlau 1963 [ISBN 9783205084044].

Otten, Thomas/Wrobel, Magdalena, *Das Edikt Kaiser Konstantins von 321*, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.), *Geschichte*, 20.10.2021, <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/geteilte-geschichte/339532/das-edikt-kaiser-konstantins-von-321/>, eingesehen 25.2.2026.

Paál, Gábor, *Wie kamen die ersten Juden nach Deutschland?*, in: SWR (Hrsg.), o. D., <https://web.archive.org/web/20260225152318/https://www.swr.de/swrkultur/wissen/wie-kamen-die-ersten-juden-nach-deutschland-geschichte-100.html>, eingesehen 25.2.2026.

Rau, Reinhold, *Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 5), Berlin: Rütten & Loening o. J.

Sagasser, Amélie, *Juden und Judentum im Spiegel karolingischer Rechtstexte* (Judentum und Umwelt/Realms of Judaism 84), Berlin-Frankfurt a. M.: Peter Lang 2021 [DOI 10.3726/b17732].

Schoeps, Julius H./Wallenborn, Hiltrud (Hrsg.), *Juden in Europa. Ihre Geschichte in Quellen – Von den Anfängen bis zum Ende des Mittelalters*, Darmstadt: Primus 2001 [ISBN 3896784021].

Schubert, Kurt, *Jüdische Geschichte*, München: C.H. Beck 1995 [ISBN 3406391753].

Schwarz, Jörg, *Das europäische Mittelalter I. Grundstrukturen, Völkerwanderung, Frankenreich* (Grundkurs Geschichte), Stuttgart: Kohlhammer 2006 [ISBN 9783170189720].

Seibicke, Wilfried, Salomon, in: ders. (Hrsg.), *Historisches Deutsches Vornamenbuch*. L-Sa, Bd. 3, Berlin u. a.: de Gruyter 2000 [ISBN 3110168197], S. 702–703.

Tykocinski, Chaim, Böhmen, in: Ismar Elbogen u. a. (Hrsg.), *Germania Judaica*, Bd. 1, Tübingen: J.C.B. Mohr 1963 [ISBN 3168074128], S. 27–46.

Ders., Österreich, in: Ismar Elbogen u. a. (Hrsg.), *Germania Judaica*, Bd. 1, Tübingen: J.C.B. Mohr 1963 [ISBN 3168074128], S. 256–265.

Weinreich, Lorenz, *Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts-, und Sozialgeschichte bis 1250* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 32), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1977 [ISBN 353401958X].

Wenninger, Markus, *Iudei et ceteri* . . . Bemerkungen zur rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Juden in karolingischer und ottonischer Zeit, in: *Aschkenas* 30 (2020), Heft 2 [DOI 10.1515/asch-2020-0010], S. 217–244.

Wolfram, Herwig, *Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung (Österreichische Geschichte 378–907)*, Wien: Ueberreuter 1995 [ISBN 3800035243].

Niklas Kuschick studiert Geschichtswissenschaften im Bachelor im 8. Semester an der Universität Innsbruck. Niklas.Kuschick@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrags

Niklas Kuschick, „Juden und andere Kaufleute“. Die Raffelstettener Zollordnung als Quelle jüdischen Lebens im deutschsprachigen Raum des Frühmittelalters, in: *historia.scribere* 18 (2026) [DOI 10.15203/historia.scribere.18.823], S. 179–193.